

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Sozialwerk Hausfrauen – Bund Sachsen e.V.**

Er hat seinen Sitz in Leipzig und wurde unter der Nummer VR 2677 am 06.05.1996 in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Wohlfahrtspflege im Sinne der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrt.
3. Der Verein dient der Unterstützung, Betreuung und Beratung von Menschen, die der Hilfe bedürfen, im Sinne des §53 der Abgabenordnung.
4. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege.

§ 3 - Aufgaben des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

1. Hilfe für Familienangehörige und andere Personen, die pflegende, betreuende und versorgende Aufgaben wahrnehmen.
2. Unterstützung bei der Bewältigung von Aufgaben in Haushalt und Familie.
3. Betreuung und Versorgung hilfsbedürftiger Menschen in Haushalt und Familie.
4. Beratung bei Problemen in Haushalt und Familie.
5. Aufklärung und Aktivierung zur Gesundheitsvorsorge.
6. Wahrnehmung von Aufgaben in der Jugend- und Sozialhilfe.
7. Hilfestellung bei Behördengängen.
8. Unterstützung von Initiativen, die dem Vereinszweck dienen.
9. Zusammenarbeit mit Institutionen, die dem Satzungszweck entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

In Erfüllung des Zwecks kann der Verein auch eigene Einrichtungen unterhalten.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person und kein Mitglied durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern.
2. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Im Falle der Ablehnung hat der Bewerber das Recht des Widerspruchs innerhalb von vier Wochen nach Zustellung.
5. Über den Widerspruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erklären ist,
2. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist,
2. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
4. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.

Vor einem Ausschluss durch den Vorstand ist das Auszuschließende anzuhören.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden.
Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7- Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Von den Beisitzern ist jeweils ein Kassenführer und ein Schriftführer zu benennen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden in Einzelvertretungsberechtigung vertreten.
Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender vertreten die Beisitzer gemeinschaftlich den Verein.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinen Befugnissen nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. a) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
b) Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem/ der Protokollführer/ in zu unterzeichnen.
c) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Dieser Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Der Vorstand wird in der ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gewählt. Das Wahlverfahren ist in dieser Mitgliederversammlung zu beschließen. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind bis zwei Wochen vor der Wahl schriftlich einzureichen.

§ 10 – Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand kann mit dieser Aufgabe ein Vorstandsmitglied oder eine/n Geschäftsführer/in beauftragen. Einzelheiten dazu regelt eine Geschäftsordnung.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 11- Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen zuvor schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
4. Die Protokollführung ist festzulegen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüferin,
 - d) Festsetzung der Beiträge,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 12- Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Leipzig, den 29.09.2023